

Seminararbeit
GIBT ES EIGENTUMSRECHTLICHE GRENZEN FÜR
RENTENKÜRZUNGEN?

im

Seminar zum Öffentlichen Recht: Verfassungs-, Europa-
und Sozialrecht

Prof. Dr. Ulrich Becker

LITERATURVERZEICHNIS

- ADAM, Jörg *Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung*, Berlin 2009.
- AYAß, Wolfgang *Sozialdemokratische Arbeiterbewegung und Sozialversicherung bis zur Jahrhundertwende*, in: BECKER, Ulrich/ HOCKERTS, Hans Günter/ TENFELDE, Klaus (Hrsg.), *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*, Freiburg im Breisgau 2010, S. 17 ff.
- BADURA, Peter *Eigentumsordnung*, in: ZACHER, Hans F. (Hrsg.), *Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat: Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts*, 1979, S. 673 ff.
- BECKER, Ulrich *Verfassungsrechtlicher Schutz rentenrechtlicher Positionen*, in: *Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten (LVA Mitt.)* 2005, S. 228 ff.
- BECKER, Ulrich *Verfassungsrechtliche Vorgaben für Sozialversicherungsreformen*, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss)* 2010, S. 585 ff.
- BECKER, Ulrich *§ 79 Rentenversicherungsrecht*, in: EHLERS, Dirk/FEHLING, Michael/PÜNDER, Hermann (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht. Band 3*, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2013, S. 1002 ff.
- BETHGE, Herbert *Der Grundrechtseingriff*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)* 1998, S. 7 ff.
- BIEBACK, Karl-Jürgen *Sicherheit im Sozialstaat. Verfassungsrechtlicher Schutz gegen Abbau und Umstrukturierung von Sozialleistungen*, in: *Kritische Justiz (KJ)* 1998, S. 162 ff.

- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang *Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation*, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1974, S. 1529 ff.
- BORCHERT, Ernst-Jürgen *Operation ohne Diagnose? Rentenstrukturreform ohne Kinder?*, in: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1988, S. 321 ff.
- BRALL, Nathalie/DÜNN, Sylvia/FASSHAUER, Stephan *Zu den Einflussfaktoren der Rentenanpassung und deren verfassungsrechtlichen Grenzen*, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV) 2005, S. 460 ff.
- VON BRÜNNECK, Alexander *Eigentumsschutz der Renten – Eine Bilanz nach zehn Jahren*, in: Juristenzeitung (JZ) 1990, S. 992 ff.
- BULL, Hans Peter *Der Sozialstaat als Rechtsstaat*, in: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1988, S. 13 ff.
- DEGENHART, Christoph *Rentenreform, „Generationenvertrag“ und Bestandschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen*, in: Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl), S. 65 ff.
- DEPENHEUER, Otto *Wie sicher ist verfassungsrechtlich die Rente? – Vom liberalen zum solidarischen Eigentumsbegriff*, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 1995, S. 417 ff.
- DEPENHEUER, Otto *Entwicklungslinien des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes in Deutschland 1949-2001*, in: VON DANWITZ, Thomas/DEPENHEUER, Otto/ENGEL, Christoph (Hrsg.), Bericht zur Lage des Eigentums, Berlin/Heidelberg 2002, S. 109 ff.
- VON DITFURTH, Hoimar *Die Einbeziehung subjektiv-öffentlicher Berechtigungen, insbesondere sozialversicherungsrechtlicher Positionen, in den Schutz der Eigentumsgarantie*, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1994.

- DREIER, Horst (Hrsg.) *Grundgesetz-Kommentar*, 3. Auflage, Tübingen 2013.
- DÜRIG, Günter *Zurück zum klassischen Enteignungsbegriff!*, in: *Juristenzeitung (JZ)* 1954, S. 13 ff.
- DÜRIG, Günter *Der Staat und die vermögenswerten öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger*, in: MAUNZ, Theodor/NAWIASKY, Hans/HECKEL, Johannes (Hrsg.), *Staat und Bürger. Festschrift für Willibald Apelt*, München 1958, S. 13 ff.
- EPPING, Volker/HILLGRUBER, Christian (Hrsg.) *Grundgesetz. Kommentar*, 2. Auflage, München 2013.
- GURLIT, Elke *Die Reform der Rentenversicherung im Lichte der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Grundgesetz*, in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 2005, S. 45 ff.
- HAMISCH, Ann-Christine *Der Schutz individueller Rechte bei Rentenreformen. Deutschland und Großbritannien im Vergleich*, Baden-Baden 2001.
- HEBELER, Timo *Verfassungsrechtliche Probleme der gesetzlichen Alterssicherung und deren Reform*, in: *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB)* 2001, S. 528 ff.
- JARASS, Hans/PIEROTH, Bodo (Hrsg.) *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*, 14. Auflage, München 2016.
- KAHL, Wolfgang/ WALDHOFF, Christian/ WALTER, Christian (Hrsg.) *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, 65. Lieferung, Heidelberg 1992

- KATZENSTEIN, Dietrich *Die bisherige Rechtsprechung des BVerfG zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen*, in: BRANDT, Willy/GOLLWITZER, Helmut/HENSCHHEL, Johann Friedrich (Hrsg.), *Ein Richter, ein Bürger, ein Christ: Festschrift für Helmut Simon*, Baden-Baden 1987, S. 847 ff.
- KINGREEN, Thorsten/PO-SCHER, Ralf *Grundrechte. Staatsrecht II*, 32. Auflage, Heidelberg 2016.
- KRAUSE, Peter *Eigentum an subjektiven öffentlichen Rechten: die Tragweite des Eigentumsschutzes von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen am Beispiel der Rentenversicherung*, Berlin 1982.
- LENZE, Anne *Gleichheitssatz und Generationengerechtigkeit*, in: *Der Staat 2007*, S. 89 ff.
- LENZE, Anne *Staatsbürgerversicherung und Verfassung. Rentenreform zwischen Eigentumsschutz, Gleichheitssatz und europäischer Integration*, Tübingen 2005.
- LENZE, Anne *Die Rentenanpassung unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003*, S. 1427 ff.
- MALINKA, Hartmut *Leistung und Verfassung: das Leistungsprinzip in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin 2000.
- VON MANGOLDT, Hermann/KLEIN, Friedrich/STARCK, Christian (Hrsg.) *Kommentar zum Grundgesetz*, 6. Auflage, München 2010.
- MAUNZ, Theodor/ DÜRIG, Günter (Hrsg.) *Kommentar zum Grundgesetz*, 78. Auflage, München 2016

- MICHAELIS, Klaus/
KNAUT, Hans-Peter *Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz in der Rentenversicherung*, in: Die Angestelltenversicherung (DAngVers) 1988, S. 169 ff.
- VON NELL-BREUNING,
Oswald *Rentenreform `84 – auf dem richtigen Weg?*, in: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1985, S. 356 ff.
- NEUMANN, Volker *Der Grundrechtsschutz von Sozialleistungen in Zeiten der Finanznot*, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 1998, S. 401 ff.
- PAPIER, Hans-Jürgen *Rentenanpassung und Eigentumsschutz des GG Art. 14 Abs. 1 Satz 1*, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 1984, S. 411 ff.
- PAPIER, Hans-Jürgen *Die Differenziertheit sozialrechtlicher Positionen und der Anspruch der Eigentumsgarantie*, in: STOBER, Rolf (Hrsg.), Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 94 ff.
- PAPIER, Hans-Jürgen *Staatsrechtliche Vorgaben für das Sozialrecht*, in: VON WULFFEN, Matthias/KRASNEY, Otto Ernst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln//Berlin/München, 2004, S. 23 ff.
- ROHWER-KAHLMANN,
Harry *Die Krise des Eigentums*, in: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1967, S. 239 ff.
- ROHWER-KAHLMANN,
Harry *Die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes in der richterlichen Praxis*, in: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1967, S. 449 ff.
- ROHRBACH, Michael *Anmerkung zum BSG-Urteil vom 31. Juli 2003 – B 4 RA 120/00 R*, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 2003, S. 468 ff.

- RÜFNER, Wolfgang *Vertrauensschutz in der sozialrechtlichen Rechtsprechung*, in: STOBER, Rolf (Hrsg.), *Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen*, Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 148 ff.
- RULAND, Franz *Neugestaltung der Rentenformel?*, in: *Die Angestelltenversicherung (DAngVers)* 2000, S. 169 ff.
- RULAND, Franz *Die „Einschnitte bei den Renten“ als (verfassungs-)rechtliches Problem*, in: *Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten (LVA Mitt.)* 2005, S. 218 ff.
- RULAND, Franz *Kapitel 9. Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts*, in: EICHENHOFER, Eberhard/RISCHE/Herbert/SCHMÄHL/Winfried (Hrsg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI*, Köln 2011, S. 341 ff.
- SCHEUNER, Ulrich *Grundlagen und Art der Enteignungsschädigung*, in: REINHARDT, Rudolf/SCHEUNER, Ulrich (Hrsg.), *Verfassungsschutz des Eigentums*, 1954, S. 63 ff.
- SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/ HOFMANN, Hans/ HENNECKE, Hans-Günter (Hrsg.) *GG. Kommentar zu Grundgesetz*, 13. Auflage, Köln 2014.
- SCHREIBER, Wilfried *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft*, Bergheim 2004
- SCHWERDTFEGGER, Gunther *Die dogmatische Struktur der Eigentumsgarantie. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 27. Oktober 1982*, Berlin/New York 1982.

- SÖLLNER, Alfred *Zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen*, in: FALLER, Hans Joachim/KIRCHHOF, Paul/TRÄGER, Hans (Hrsg.), *Verantwortlichkeit und Freiheit. Die Verfassung als wertbestimmte Ordnung. Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag*, Tübingen 1989, S. 262.
- SONNEVEND, Pál *Eigentumsschutz und Sozialversicherung. Eine rechtsvergleichende Analyse anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des ungarischen Verfassungsgerichts*. Berlin/Heidelberg/New York 2008.
- STOBER, Rolf *Eigentumsschutz im Sozialrecht*, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 1989*, S. 53 ff.
- STOLLEIS, Michael *Der Schutz der Vermögensrechte des Bürgers gegenüber dem Staat – aus verfassungsrechtlicher Sicht*, in: STOBER, Rolf (Hrsg.), *Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen*, Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 85 ff.
- ULMER, Mathias *Rentenrecht, Einigungsvertrag und Grundgesetz – Die Versorgungssystementscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2000*, S. 176 ff.
- WANNAGAT, Georg *Die umstrittene Eigentumsgarantie für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung*, in: ZACHER, Hans F. (Hrsg.), *Soziale Sicherung durch soziales Recht. Festschrift für Horst Peters zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 1975, S. 171 ff.
- WANNAGAT, Georg *Sozialstaatliches im sozialen Rechtsleben*, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 1984*, S. 373 ff.

- WEBER, Werner *Öffentlich-rechtliche Rechtsstellungen als Gegenstand der Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung*, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 1966, S. 382 ff.
- WEHLAU, Diana *Lobbyismus und Rentenreform. Der Einfluss der Finanzdienstleistungsbranche auf die Teil-Privatisierung der Alterssicherung*, Wiesbaden 2009.
- WENNER, Ulrich *Rentenniveau und Grundgesetz*, in: VON WULFFEN, Matthias/KRASNY, Otto Ernst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln/Berlin/München 2004, S. 625 ff.
- WIECHMANN, Thomas *Verfassungsmäßigkeit der Rentenanpassung 2003*, in: Die Angestelltenversicherung (DAngVers) 2003, S. 307.
- WOLFF, Martin *Reichsverfassung und Eigentum*, in: JURISTISCHE FAKULTÄT BERLIN (Hrsg.), Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum am 19. April 1923, Tübingen 1923.
- ZIMMER, Karl Otto *Die durch eigene Leistung und eigenen Kapitalaufwand erworbene öffentlich-rechtliche Rechtsposition*, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1963, S. 81 ff.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung.....	1
II. Die gesetzliche Rentenversicherung.....	2
1. Historische Grundlagen	3
2. Organisation der gesetzlichen Rente.....	4
III. Die Eigentumsgarantie i. S. d. Art. 14 Abs. I GG.....	5
IV. Eigentumsschutz öffentlich-rechtlicher Positionen	7
1. Eine privatnützig zugeordnete, vermögenswerte Rechtsposition ..	9
2. Nicht unerhebliche Eigenleistungen des Versicherten.....	10
3. Zu Zwecken der Existenzsicherung	11
4. Kritik an der Rechtsprechung	12
(1) Kritik aus sozialstaatlicher Perspektive	12
(2) Sozialrechtliches Eigentum als Sondertatbestand	12
(3) Wandel des rechtlichen Charakters	14
(4) Kritik an der Beitragsäquivalenz.....	15
(5) Verlust gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums....	15
V. Reichweite des rentenrechtlichen Eigentumsschutzes.....	16
1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	17
2. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.....	18
3. Meinungen in Schrifttum und Rechtswissenschaft.....	19
4. Stellungnahme.....	22
VI. Ergebnis und Ausblick.....	24

I. Einleitung

„Zum Mitschreiben: Die Rente ist sicher.“ Über kaum einen Satz wird damals wie heute so kontrovers diskutiert wie über die Worte des damaligen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung *Norbert Blüm*.¹

In der Gegenwart ist allerdings nur eines gewiss – der demografische Wandel: Die Jüngeren in Deutschland werden weniger, die Älteren mehr. Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen hängt dabei maßgeblich von drei demografischen Faktoren ab: Der Anzahl der Geburten, der Zahl der Sterbefälle sowie dem Ergebnis der Ein- und Auswanderung. Zwar stieg laut einer aktuellen Schätzung des *Statistischen Bundesamts (Destatis)* die bundesdeutsche Bevölkerung Ende 2016 auf fast 83 Millionen Menschen an.² Diese positive Entwicklung ist allerdings in erster Linie auf die hohe Nettozuwanderung seit 2011 zurückzuführen, deren finale Auswirkung auf die Sozialsysteme zum heutigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist.

Zugleich zeichnet sich in der Bundesrepublik Deutschland seit einigen Jahren zwar ein leichter Anstieg der Geburtenrate ab: So lag die Fertilitätsrate im Jahr 2015 erstmals seit 1982 wieder bei 1,5 Kindern je Frau.³ Dennoch hat sich die Gesamtzahl der Geburten seit dem Jahr 1964 fast halbiert⁴ und gehört somit auch im internationalen Vergleich zu den niedrigsten Geburtenraten weltweit.⁵ Auch die steigende Lebenserwartung schlägt sich in der Altersstruktur nieder: Demnach lag die Lebenserwartung für Jungen bei 78, die der Mädchen bei 83 Jahren.⁶

Unter dem Eindruck dieser sich wandelnden sozioökonomischen Bedingungen, aber auch aufgrund finanzpolitischer Entscheidungen und arbeitsmarktpolitischer Notwendigkeiten, geriet die gesetzliche Rentenversicherung insbesondere ab dem

¹ Vgl. für einen kurzen Überblick über die damalige Debatte im Deutschen Bundestag: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/40879998_kw41_rente_kalenderblatt/209618 (Stand: 22. Oktober 2017).

² *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/01/PD17_033_12411pdf.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 22. Oktober 2017).

³ *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, <https://www.destatis.de/Europa/DE/Staat/Vergleich/DEU-Vergleich.html> (Stand: 22. September 2017).

⁴ *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Bevoelkerung/lrbev04.html> (Stand: 22. Oktober 2017).

⁵ *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Internationales/Thema/Tabellen/Basistabelle_Geburtenziffer.html (Stand: 22. Oktober 2017).

⁶ *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/03/PD16_072_12621.html (Stand: 22. Oktober 2017).

Ende der 1990er Jahre unter einen enormen Modernisierungsdruck. Im Zuge des folgenden Reformmarathons⁷ stellte sich alsbald die Frage nach dem Umfang des gesetzgeberischen Gestaltungsrahmens. Welchen Spielraum hat die Politik, um die gesetzliche Rentenversicherung den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen? Gibt es eigentumsrechtliche Grenzen für Rentenkürzungen? Ist aus dem Grundgesetz womöglich ein verbindliches Mindestrentenniveau ableitbar? Mit den hier geäußerten Fragestellungen beschäftigt sich die vorliegende Arbeit.

Im Anschluss an diese einleitenden Ausführungen werden in *Kapitel II* zunächst die für das Verständnis der gesetzlichen Rentenversicherung notwendigen Grundlagen erläutert. In komprimierter Form widmet sich *Kapitel III* den allgemeinen Grundzügen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. *Kapitel IV* und *Kapitel V* stellen den Hauptteil der Arbeit dar: Zunächst nähert sich *Kapitel IV* den allgemeinen Kriterien des eigentumsrechtlichen Schutzes rentenrechtlicher Positionen. Anschließend werden in *Kapitel V* etwaige eigentumsrechtliche Grenzen für Rentenkürzungen adressiert. Die Ausführungen konzentrieren sich dabei insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundessozialgerichts sowie auf die Diskussion im Schrifttum. Die Schlussbetrachtung in *Kapitel VI* greift schließlich die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit auf und stellt diese in ein Verhältnis zu künftigen Entwicklungen.

II. Die gesetzliche Rentenversicherung

Neben der bundes-, der demokratie- und der rechtsstaatlichen Ordnung schreiben Art. 20 Abs. I, 28 Abs. I S. 1 GG auch das Sozialstaatsprinzip als eine der fundamentalen Staatszielbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland fest.⁸ Allerdings hat das Sozialstaatsprinzip im Gegensatz zu den anderen verfassungsgestaltenden Leitsätzen lediglich eine punktuelle grundgesetzliche Ausgestaltung erfahren.⁹ Das Sozialstaatsgebot ist zwar unmittelbar geltendes Recht, aus ihm lassen sich jedoch keine subjektiven Ansprüche ableiten.¹⁰ Der Gesetzgebung kommt mithin die Aufgabe zu, das soziale Staatsziel der Verfassung zu konkretisieren¹¹ und

⁷ Wehlau, Lobbyismus und Rentenreform, S. 19.

⁸ Papier, in: von Wulffen/Krasney, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, S. 23 (25).

⁹ Hebel, in: ZFSH/SGB 2001, S. 528 (531 f.).

¹⁰ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 20 Rn. 153.

¹¹ BVerfGE 65, S. 182 (193); 71, S. 66 (80).

somit schließlich Sozialität zu realisieren.¹² Dabei übernimmt die gesetzliche Rentenversicherung zusammen mit der gesetzlichen Krankenversicherung im bundesdeutschen Sozialstaat eine sowohl quantitativ als auch qualitativ zentrale Rolle.¹³

1. Historische Grundlagen

Die heutige gesetzliche Rentenversicherung geht in ihrer Substanz auf das *Gesetz betreffend die Individualitäts- und Altersversicherung* zurück, das im Jahre 1891 als dritter Zweig der Bismarck'schen Sozialversicherung teilweise gegen den Widerstand der Arbeiterbewegung¹⁴ eingeführt wurde und primär der sozialpolitischen Versorgung von Invaliden und Hinterbliebenen dienen sollte.¹⁵

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte durch die große Rentenreform des Jahres 1957 eine vollständige Neukonzeption des gesetzlichen Rentensystems unter ihrem geistigen Vater *Winfried Schreiber*: Die Finanzierung der gesetzlichen Rente wurde auf ein Umlageverfahren auf Basis eines sog. Generationenvertrags umgestellt. Die Reform verfolgte das primäre Ziel, der damaligen Rentnergeneration eine Teilhabe am steigenden Wohlstand der Nachkriegsgesellschaft zu ermöglichen.¹⁶

Nach einigen kleineren Reformen in den 1980er Jahren wie der Flexibilisierung der Altersgrenzen und der Einführung einer Mindestsicherung stand das gesetzliche Rentensystem durch die notwendige Eingliederung der Anwartschaften von Altersrentnern aus der ehemaligen DDR vor einschneidenden Herausforderungen. Im Zuge der Wiedervereinigung musste die gesetzliche Rentenversicherung Anfang der 1990er an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Durch das Rentengesetz 1992 und die damit verbundene Integration des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch wurde die Mindestsicherung zugunsten einer Stärkung des Äquivalenzprinzips aufgelöst und die Dynamisierung der Rentenansprüche an den Nettolohn gekoppelt.¹⁷

¹² Bull, in: ZSR 1988, S. 13 (20); Rohwer-Kahlmann, ZSR 1967, S. 449 (462).

¹³ Becker, in: Ehlers/Fehling/Plünder, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1002 (1002).

¹⁴ Ayaß, in: Becker/Hockerts/Tenfelde, Sozialstaat Deutschland, S. 17 (18).

¹⁵ Becker, in: Ehlers/Fehling/Plünder, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1002 (1010).

¹⁶ Ebd., S. 1002 (1011).

¹⁷ Ebd., S. 1002 (1012).

Anfang des neuen Jahrtausends erfolgten schließlich mehrere politisch heftig umstrittene grundlegende Reformen, mit denen ein rentenpolitischer Paradigmenwechsel¹⁸ eingeläutet wurde: Die gesetzliche Altersvorsorge wurde auf ein Mehrschichtenmodell bestehend aus (1) gesetzlicher, (2) privater und betrieblicher Vorsorge sowie (3) freiwilligen Zusatzversicherungen umgestellt. Zugleich wurde ein Nachhaltigkeitsfaktor als Ausdruck des demografischen Wandels eingeführt, die Besteuerung von Renten geändert sowie das Renteneintrittsalter heraufgesetzt.¹⁹

2. Organisation der gesetzlichen Rente

Wie dargestellt, ist die Finanzierung des gesetzlichen Rentensystems nach § 153 SGB VI durch ein Umlageverfahren gewährleistet, dem ein sog. Generationenvertrag zwischen der aktuell beitragszahlenden und der rentenbeziehenden Generation zugrunde liegt.²⁰ Eine verfassungsrechtliche Verankerung des Generationenvertrages existiert dagegen nicht: Zwar benennt die Verfassung in Art. 20a GG explizit die Verantwortung für künftige Generationen, allerdings stellt der Verfassungsgeber dabei vornehmlich auf das Nachhaltigkeitsgebot für Mensch, Tier und Umwelt ab.²¹

Der „Solidarität der Generationen“²² zufolge dienen die monatlich von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte zu zahlenden Beiträge der Finanzierung der laufenden Rentenversicherungsleistungen. Neben den Rentenversicherungsbeiträgen beteiligt sich nach § 213 SGB VI auch der Bund mit eigenen Zuschüssen an der Finanzierung der gesetzlichen Rente, die einerseits die Übernahme versicherungsfremder Leistungen kompensieren, andererseits der allgemeinen Unterstützung im Sinne einer Garantiefunktionen gemäß § 120 Abs. I S. 4 GG dienen sollen. Zuständig für die organisatorische Durchführung sind nach § 125 SGB VI die Regional- und Bundesträger der Deutschen Rentenversicherung.²³

¹⁸ Wehlau, Rentenreform und Lobbyismus, S. 65 ff.

¹⁹ Becker, in: Ehlers/Fehling/Plünder, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1002 (1013).

²⁰ Ruland, in: Eichenhofer/Rische/Schmähl, Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 341 (369).

²¹ Lenze, in: Der Staat 2007, S. 89 (98).

²² Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, S. 29.

²³ Becker, in: Ehlers/Fehling/Plünder, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1002 (1013).

Der Beitragssatz wird jährlich von der Bundesregierung festgelegt und liegt für das Kalenderjahr 2017 aktuell bei 18,7 Prozent.²⁴ Als Beitragsbemessungsgrundlage gilt nach § 161 SGB VI insbesondere das Bruttoarbeitsentgelt. Gesetzlich Versicherte beziehen in der Regel nach der Vollendung des 67 Lebensjahrs eine Rente, wobei langjährig Versicherte bei Abschlägen schon mit Vollendung des 63. Lebensjahres Rentenleistungen beziehen können.²⁵

Nach § 63 ff. SGB VI errechnet sich die Höhe der Rentenleistungen nach der sog. Rentenformel: Demnach gelten das durch Beiträge versicherte individuelle Arbeitsentgelt und -einkommen ausgedrückt in Entgeltpunkten als maßgebliche Ausgangsgröße.²⁶ Außerdem fließen weitere Faktoren wie die Art der Rente (§ 67 SGB VI), die unterschiedlich langen Bezugszeiten, etwa wenn Versicherte die Rentenleistung vor der für sie maßgeblichen Altersgrenze in Anspruch nehmen, (Zugangsfaktor, § 77 SGB VI) sowie der aktuelle Rentenwert u.a. als Ausdruck der demografischen Entwicklung (§ 68 SGB VI) in die Rentenermittlung mit ein.²⁷

Um den monatlichen Rentenzahlbetrag schließlich zu ermitteln, werden gemäß § 64 SGB VI die Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor, der Zugangsfaktor sowie der aktuelle Rentenwert miteinander multipliziert, so dass die Rentenhöhe die Lebensleistung des Versicherten abbildet und zugleich ein Bezug zum aktuellen Einkommensniveau der aktuell rentenversicherten Generation hergestellt ist.²⁸

III. Die Eigentumsgarantie i. S. d. Art. 14 Abs. I GG

Zwischen Eigentum und Freiheit besteht eine starke Interdependenz, man kann sogar sagen Eigentum ist Freiheit²⁹: der Sozialstaat steht im Dienste der Freiheit, denn er soll ihre Ausübung für jedermann gewährleisten und etwaige Unterschiede sozialer Art ausgleichen.³⁰ Art. 14 Abs. I GG stellt das Eigentum daher unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes. Die Eigentumsgarantie soll dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und

²⁴ *Deutsche Rentenversicherung*, http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html (Stand: 22. Oktober 2017).

²⁵ *Becker*, in: Ehlers/Fehling/Plünder, *Besonderes Verwaltungsrecht*, S. 1002 (1023).

²⁶ *Ruland*, *LVA Mitt* 2005, S. 218 (218 f.).

²⁷ *Becker*, in: Ehlers/Fehling/Plünder, *Besonderes Verwaltungsrecht*, S. 1002 (1023 f.).

²⁸ *Wenner*, in: Von Wulffen/Krasney, *Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht*, S. 625 (626).

²⁹ *Dürig*, in: Maunz/Nawiasky/Heckel, *Festschrift für Willibald Apelt*, S. 30 ff.

³⁰ *Becker*, in: *ZVersWiss* 2010, S. 585 (588).

ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglichen.³¹ Im Hinblick auf die persönliche Freiheit hat der Eigentumsschutz also eine große Bedeutung für den Einzelnen.

Allerdings lässt sich das Rechtsinstitut Eigentum als solches nicht naturrechtlich ableiten.³² Daher ist die Eigentumsgarantie im Gegensatz zu den meisten anderen Grundrechten durch einen „normgeprägten Schutzbereich“³³ gekennzeichnet. Folglich setzt ihre Existenz zunächst auch eine funktionierende Rechtsordnung voraus. Dem Gesetzgeber kommt somit gemäß Art. 14 Abs. I Satz 1 GG die Aufgabe zu, die Inhalte und Schranken des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie zu bestimmen.³⁴ Allerdings kann dieser hier tatsächlich nur konkretisierend tätig werden, denn aus einfachrechtlichen Normen, die hierarchisch unter der Verfassung stehen, kann ein Eigentumsbegriff im Sinne des Grundgesetzes nicht abgeleitet werden.³⁵ Mehr Licht ins Dunkel bringt hier die Rechtsprechung: Das Bundesverfassungsgericht versteht unter dem Begriff des Eigentums

„alle vermögenswerten Rechte, [...] die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.“³⁶

Darunter fällt als zentraler Bezugspunkt zunächst das Sacheigentum des Bürgerlichen Gesetzbuchs³⁷, sowie andere vermögenswerte Rechte wie Aktien³⁸, Hypotheken und Grundschulden³⁹, das Erbbaurecht⁴⁰ und Urheberrechte⁴¹. Das Privatvermögen als solches ist jedoch grundsätzlich nicht von der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG erfasst.⁴² Deshalb ist fraglich, ob auch öffentlich-rechtliche Positionen

³¹ BVerfGE 24, S. 367 (389); 78, S. 58 (73); 79, S. 292 (303 f.).

³² *Wannagat*, in: Zacher, Soziale Sicherung durch soziales Recht, S. 171 (171).

³³ *Depenheuer*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 14 Rn. 29 ff.; *Bethge*, in: VVDStRL 1998, S. 7 (30).

³⁴ *Wieland*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 14 Rn. 48.

³⁵ BVerfGE 58, S. 300 (355).

³⁶ BVerfGE 83, S. 201 (209); 89, S. 1 (6).

³⁷ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, S. 258.

³⁸ BVerfGE 100, S. 289 (301).

³⁹ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 14 Rn. 7.

⁴⁰ BVerfGE 79, S. 174 (191).

⁴¹ BVerfGE 31, S. 229 (239); 49, S. 382 (392); 77, S. 263 (270).

⁴² *Depenheuer*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 Rn. 160.

und insbesondere Ansprüche und Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Beiträge weitestgehend aus dem Arbeitseinkommen zu leisten sind, in den grundgesetzlichen Schutzbereich der Eigentumsgarantie fallen.

IV. Eigentumsschutz öffentlich-rechtlicher Positionen

Das Bundesverfassungsgericht hat den Eigentumsschutz öffentlich-rechtlicher Positionen in der Anfangsphase der Rechtsprechung konsequent abgelehnt.⁴³ So stellte das Gericht im Jahr 1953 fest, dass Art. 14 GG „jedenfalls grundsätzlich vermögenswerte Rechte des öffentlichen Rechts nicht umfasst“⁴⁴ und begründete dies mit Rechtsprechung und wissenschaftlicher Kommentierung des Art. 153 WRV, der auch lediglich private Vermögensrechte geschützt habe.⁴⁵ Zwar forderte *Wolff* schon 1923 die Einbeziehung privatrechtlicher Positionen in den Schutzbereich des Art. 153 WRV⁴⁶ und das Reichsgericht schloss sich dessen Auffassung schließlich auch teilweise an⁴⁷, rentenrechtliche Fragestellungen entschied das Bundesverfassungsgericht dennoch primär vor dem Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. I GG) sowie des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. I, 28 Abs. I S. 1 GG)⁴⁸, die somit die relevanten Grundrechtsnormen zu Zeiten sozialstaatlicher Expansion bildeten.⁴⁹

Das Bundessozialgericht dagegen erkannte in einem wegweisenden Urteil⁵⁰ im Jahr 1957, dass vermögenswerte Positionen des öffentlichen Rechts, die „entscheidend von den beruflichen Fähigkeiten und der Initiative der Berechtigten abhängen“, eigentumsähnliche Rechte im Sinne von Art. 14 Abs. I Satz 1 GG begründen können⁵¹ und wies somit erstmals auf die besondere Bedeutung der eigenen Leistung gerade für die gesetzliche Rentenversicherung hin.

Eine Kehrtwende in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutete das Sondervotum der Richterin *Wiltraud Rupp-von Brünneck* in Zusammenhang

⁴³ *Sonnevend*, Eigentumsschutz und Sozialversicherung, S. 9.

⁴⁴ BVerfGE 2, S. 380 (399).

⁴⁵ BVerfGE 2, S. 380 (399).

⁴⁶ *Wolff*, in: Juristische Fakultät Berlin, Festgabe für Wilhelm Kahl, S. 3.

⁴⁷ RGZ 109, S. 310 (319); 111, S. 224 (226).

⁴⁸ *Von Brünneck*, in: JZ 1990, S. 992 (992).

⁴⁹ *Malinka*, Leistung und Verfassung, S. 40 f.

⁵⁰ Vgl. *Weber*, in: AöR 1966, S. 382 (396); *Wannagat*, in: SGB 1984, S. 373 (375); *Dürig*, in: Staat und Bürger, S. 13 (43).

⁵¹ BSGE 9, S. 127 (128).

mit einer Entscheidung zum Lastenausgleich an. Demnach komme dem Eigentum „im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen.“⁵²

Erst mit seiner Entscheidung zum Versorgungsausgleich vom 29. Februar 1980 aber tastete sich auch das Bundesverfassungsgericht an diese Argumentation heran und bestätigte die freiheitssichernde Funktion des Eigentums.⁵³ So rekurrierte das Gericht bei der Ausdehnung des Schutzbereichs von Art. 14 GG explizit auf den *dissenting vote* der Richterin *Rupp-von Brünneck*:

„In der heutigen Gesellschaft erlangt die große Mehrzahl der Staatsbürger ihre wirtschaftliche Existenzsicherung weniger durch privates Sachvermögen als durch den Arbeitsertrag und die daran anknüpfende, solidarisch getragene Daseinsvorsorge, die historisch von jeher eng mit dem Eigentumsgedanken verknüpft war [...]. Insoweit sind die Anrechte des Einzelnen auf Leistungen der Rentenversicherung an die Stelle privater Vorsorge und Sicherung getreten.“⁵⁴

Die Entscheidung zum Versorgungsausgleich gilt als bedeutendes Beispiel für eine Auffassung, die zunächst nur von einer Minderheit vertreten wurde, der sich aber wenig später die Mehrheit anschloss.⁵⁵ Allerdings ging dem schon eine langjährige Auseinandersetzung im Schrifttum voraus, bei der zahlreiche Stimmen forderten, vermögenswerte sozialversicherungsrechtliche Ansprüche unter den Schutz des Art. 14 GG zu stellen.⁵⁶

Dennoch herrschte zunächst Unklarheit, in welchem Umfang sozialversicherungsrechtliche Positionen nun den Schutz von Art. 14 GG genießen. Universelle Krite-

⁵² BVerfGE 24, S. 367 (389).

⁵³ BVerfGE 53, S. 257 (290).

⁵⁴ BVerfGE 53, S. 257 (290).

⁵⁵ *Von Brünneck*, in: JZ 1990, S. 992 (993).

⁵⁶ Vgl. *Rohwer-Kahlmann*, in: ZSR 1967, S. 239 (308 ff.); *Scheuner*, in: Reinhardt/Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, S. 63 (96 ff.); *Badura*, in: Zacher, Sozialrechtsprechung, S. 673 ff.; *Wannagat*, in: Zacher, Soziale Sicherung durch soziales Recht, S. 171 ff.; *Dürig*, in: JZ 1954, S. 4 (9); a. A. *Zimmer*, in: DÖV 1963, S. 81 (82 f.).

rien für den Schutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen durch Art. 14 GG formulierte das Bundesverfassungsgericht schließlich erstmals in einer Folgeentscheidung im Jahr 1985:

„Voraussetzung für einen Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen ist eine vermögenswerte Rechtsposition, die nach der Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet ist; diese genießt den Schutz der Eigentumsgarantie dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient.“⁵⁷

Diese Rechtsprechung fiel in eine Zeit, in der erstmals größere Eingriffe in das Rentenrecht vorgenommen werden mussten.⁵⁸ Seit dem 69. Band gelten diese Merkmale daher als wesentlicher Kontrollmaßstab für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz.⁵⁹

1. Eine privatnützig zugeordnete, vermögenswerte Rechtsposition

So werden rentenversicherungsrechtliche Positionen dem Schutzbereich des Art. 14 GG unterstellt, weil sie dem Bundesverfassungsgericht zufolge dem Rechtsträger nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts als privatnützig zugeordnet sind.⁶⁰ Beide Merkmale – die Privatnützigkeit und die grundsätzliche Verfügungsbefugnis, die sich aus dem Ausschließlichkeitsrecht ableitet⁶¹ – sind dabei allerdings auch im Hinblick auf den allgemeinen Eigentumsbegriff nicht immer klar zu trennen. So bedurfte es diesbezüglich einiger Konkretisierungen des Bundesverfassungsgerichts:

„Wenn die in Betracht kommende Rechtsposition ein subjektiv-öffentliches Recht auf Leistung begründet, das dem Einzelnen eine Rechtsposition verschafft, die derjenigen eines Eigentümers entspricht, ist das Kriterium der Privatnützigkeit erfüllt.“⁶²

Die Festschreibung der Privatnützigkeit als Abgrenzungskriterium bedeutet zunächst, dass das Eigentum als solches eine Schöpfung der Rechtsordnung darstellt

⁵⁷ BVerfGE 69, S. 272 (300).

⁵⁸ Von Brünneck, in: JZ 1990, S. 992 (992).

⁵⁹ Sonnevend, Eigentumsschutz und Sozialversicherung, S. 24.

⁶⁰ BVerfGE 69, S. 272 (300).

⁶¹ BVerfGE 31, S. 229 (240); 38, S. 348 (370); 42 S. 263 (294); 50, S. 290 (339 ff.).

⁶² BVerfGE 69, S. 272 (301); 72, S. 9 (19); 72, S. 141 (153).

und dementsprechend nur den Schutz genießen kann, der durch einfachgesetzliche Normen vorgegeben wird.⁶³ Dies gilt auch insbesondere für die sozialrechtlichen Positionen der Rentenversicherung, denn allein aus Art. 14 Abs. I GG lässt sich keine Verpflichtung entnehmen, diese unter den Schutz des Eigentums zu stellen.⁶⁴ Folglich tritt die grundsätzliche Verfügungsbefugnis und der private Nutzen im Falle öffentlich-rechtlicher Positionen tendenziell in den Hintergrund: Ansprüche und Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nämlich in den meisten Fällen nicht vererbbar. Der wesentliche Fokus dieses Kriteriums liegt also hauptsächlich bei der Zuordnung einer entsprechenden vermögenswerten Rechtsposition.

2. Nicht unerhebliche Eigenleistungen des Versicherten

Als entscheidendes Kriterium für die Eigentumsqualität sozialer Rechtspositionen gilt das Merkmal, ob jene als Äquivalent nicht unerheblicher Eigenleistungen erworben wurden oder ob sie lediglich auf staatlicher Gewährung beruhen.⁶⁵ Dieses Kriterium ist insofern als bemerkenswert anzusehen, da die Eigenleistung in der Definition des Begriffs Eigentum zuvor keine wesentliche Rolle gespielt hatte, galt doch bis dato ein durch Erbschaft übertragenes Vermögen als Prototyp des Eigentums.⁶⁶

Im Eigenleistungskriterium kommt zudem der besondere personale Bezug sozialversicherungsrechtlicher Vermögenswerte zum Ausdruck, der bei Rentenansprüchen und -anwartschaften neben der späteren individuellen Nutzung auch dadurch hergestellt wird, dass der spätere Umfang durch die persönliche Beitragsleistung des Versicherten mitbestimmt wird.⁶⁷

Umstritten ist allerdings, ob allein eine Arbeitsleistung oder erst die Leistung eines entsprechenden Beitrags einen Anspruch auf Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. I GG begründen können. Diese Frage spielte insbesondere bei den

⁶³ *Schwerdtfeger*, Die dogmatische Struktur der Eigentumsgarantie, S. 13.

⁶⁴ *Krause*, Eigentum an subjektiv öffentlichen Rechten, S. 64 f.

⁶⁵ BVerfGE 11, S. 64 (70); 14 S. 288 (293); 19 S. 354 (370); 32 S. 111 (124); BSGE 25, S. 170 (172 f.); 26, S. 255 (257); 33, S. 177 (178 f.).

⁶⁶ *Lenze*, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, S. 46.

⁶⁷ BVerfGE 53, S. 257 (291).

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Hinterbliebenenversorgung und der Altersvorsorge in der DDR eine wesentliche Rolle.⁶⁸

Ausdrücklich umfasst das Eigenleistungskriterium der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge auch Beiträge Dritter. Mithin werden auch die Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Rentenversicherung als Eigenleistungen qualifiziert.⁶⁹

3. Zu Zwecken der Existenzsicherung

Weiter begründete das Bundesverfassungsgericht den Eigentumsschutz rentenversicherungsrechtlicher Leistungen mit dem Wandel des Eigentumsbegriffs in der modernen Industriegesellschaft, in der ein Großteil der Bevölkerung ihr Einkommen weniger durch privates Sachvermögen als durch den Arbeitsertrag und damit verbundene solidarisch getragene Daseinsvorsorge in Nichterwerbszeiten erlangen.⁷⁰

Im sog. Halbbelegungsurteil erklärte das Bundesverfassungsgericht sozialversicherungsrechtliche Positionen aufgrund deren Existenzsicherungsfunktion zum Eigentum nach Art. 14 Abs. I GG.⁷¹ Dabei komme es nicht darauf an, ob der individuell Versicherte mehr oder weniger auf den Bezug der Leistungen angewiesen ist, sondern darauf, dass Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ihrem Ziel nach der Existenzsicherung des Berechtigten dienen sollen.⁷² Allerdings komme der Eigentumsschutz nur dann in Betracht, wenn er für den Berechtigten von so fundamentaler Bedeutung sei, dass ihr Fortfall oder ihre Einschränkung die freiheitssichernde Funktion des Eigentums grundsätzlich berühren würde.⁷³

Neben den Rentenansprüchen selbst, sind laut Bundesverfassungsgericht auch Rentenanwartschaften, also „Rechtspositionen der Versicherten [...], die bei Erfüllung

⁶⁸ *Katzenstein*, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel, Festschrift für Helmut Simon, S. 847 (853); vgl. dazu auch: *Sonnevend*, Eigentumsschutz und Sozialversicherung, S. 42 ff.

⁶⁹ BVerfGE 72, S. 9 (19).

⁷⁰ BVerfGE 53, S. 257 (290).

⁷¹ BVerfGE 69, S. 272 (303 f.).

⁷² BVerfGE 69, S. 272 (304); 72, S. 9 (21); 76, S. 220 (237).

⁷³ BVerfGE 69, S. 272 (304).

weiterer Voraussetzungen, etwa dem Ablauf der Wartezeit und dem Eintritt des Versicherungsfalles, zum Vollrecht erstarken können.“⁷⁴

4. Kritik an der Rechtsprechung

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für den Eigentumschutz subjektiv-öffentlicher Positionen stoßen im Schrifttum verschiedentlich auf Kritik. Diese Stimmen befinden sich jedoch mittlerweile in der Minderheit.⁷⁵

(1) Kritik aus sozialstaatlicher Perspektive

Aus sozialstaatlicher Perspektive wird vereinzelt kritisiert, dass mittels der Festbeschreibung der eigenen Leistung als wesentlichem Merkmal des Eigentumsschutzes von öffentlich-rechtlichen Positionen der soziale Ausgleich und die Umverteilung in den Sozialsystemen vernachlässigt werde.⁷⁶ So grenze das Eigenleistungskriterium all jene Sozialleistungen aus, die ausschließlich durch allgemeine Steuergelder finanziert werden, wie das BaföG, das Wohngeld oder das Kindergeld. Dies würde der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts widersprechen, Sozialleistungen eben gerade wegen ihrer freiheitssichernden Funktion in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie einzubeziehen.⁷⁷

(2) Sozialrechtliches Eigentum als Sondertatbestand

Im Schrifttum wird zudem die Meinung vertreten, das Bundesverfassungsgericht verstehe das Kriterium der Eigenleistung als immanent zum verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff.⁷⁸ Seine Entscheidung diene dabei lediglich als „teleologische Interpretationshilfe“.⁷⁹ In Konsequenz würde allerdings eine neuartige Eigentumsordnung etabliert, in dem eine nicht unerhebliche Eigenleistung als konstituierend für den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff erachtet würde.⁸⁰ Mit der Einführung des Leistungskriteriums zum allein funktionalen Zweck des Eigentumsschutzes würde die Rechtsprechung aber einen Bruch mit der originären grundgesetzlichen

⁷⁴ BVerfGE 53 S. 257 (289 f.); 69, S. 272 (298).

⁷⁵ Von Brünneck, in: JZ 1990, S. 992 (993).

⁷⁶ Bieback, in: KJ 1998, S. 162 (169).

⁷⁷ Ebd., S. 162 (170).

⁷⁸ Depenheuer, in: Danwitz/Depenheuer/Engel, Bericht zur Lage des Eigentums, S. 109 (145).

⁷⁹ Ebd., S. 109 (146).

⁸⁰ Ebd., S. 109 (145).

Eigentumsordnung vollziehen und mithin eine Spaltung des einheitlichen Eigentumsgrundrechts billigend in Kauf nehmen.⁸¹ Eigentum, das entweder durch Zufall, Glück oder durch Erbschaft erworben wurde, wäre somit lediglich Eigentum zweiter Klasse und würde nur bedingt den verfassungsrechtlichen Schutz der Eigentumsgarantie genießen. Das Rechtsinstitut der Eigentumsgarantie böte beispielsweise dem Erben keinen ausreichenden Schutz mehr, da es nicht von ihm selbst erarbeitet worden sei.⁸² Mithin würde die Eigentumsgarantie durch den gewandelten Eigentumsbegriff in direkte Konkurrenz mit dem auch in Art. 14 Abs. I GG verfassungsrechtlich geschützten Erbrecht stehen. So würden Eigentumstitel entstehen, die als moralisch höherwertig gelten, da sie durch eigene Leistung erworben wurden. Folglich entstünde ein Rechtfertigungsdruck im Sinne einer Beweislastumkehr und in letzter Konsequenz ein Wandel vom vorbehaltlos garantierten zum rechtfertigungsbedürftigen Eigentumsbegriff.⁸³

Zugleich würden die Grenzen des sozialrechtlichen Eigentumsbegriffs verschwimmen, so dass eine greifbare Abgrenzung zu anderen öffentlich-rechtlichen Positionen und insbesondere sozialstaatlichen Leistungen nur unter Schwierigkeiten durchführbar wäre.⁸⁴

Dagegen steht, dass Art. 14 GG im Falle öffentlich-rechtlicher Positionen bestehendes Eigentum in Schutz nimmt und nicht etwa versucht, Eigentum als solches neu zu begründen.⁸⁵ Demnach ist das Sacheigentum des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Art Sonderfall, denn lediglich bei ihm ist die Eigentumsqualität offensichtlich.⁸⁶ Vielmehr können unter dem Begriff Eigentum auch Positionen aus ausländischem oder vorkonstitutionellem Recht verstanden werden. Das Merkmal der Eigenleistung stehe damit in der dogmatischen Tradition der subjektiven Rechte, die in einer

⁸¹ *Depenheuer*, in: Danwitz/Depenheuer/Engel, Bericht zur Lage des Eigentums, S. 109 (146); *Von Ditfurth*, Die Einbeziehung subjektiv-öffentlicher Berechtigungen, S. 170 ff.

⁸² *Depenheuer*, in: AöR 1995, S. 417 (427).

⁸³ *Ebd.*, S. 417 (428).

⁸⁴ *Von Ditfurth*, Die Einbeziehung subjektiv-öffentlicher Berechtigungen, S. 77 ff.

⁸⁵ *Neumann*, in: NZS 1998, S. 401 (402).

⁸⁶ *Ebd.*, S. 401 (402).

bürgerlichen Erwerbsgesellschaft von jedem einzelnen durch eigene Arbeit und Leistung erworben werden können.⁸⁷

(3) Wandel des rechtlichen Charakters

Im Grundgesetz werden die Grundrechte grundsätzlich als sog. Abwehrrechte verstanden. Sie sollen also den Bürger, seine Freiheiten und bestimmte Rechtsgüter vor Eingriffen, Beschränkungen oder Verletzungen des Staates schützen. Diese Rechtsdogmatik geht auf die Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts zurück und soll eine verfassungsrechtliche Abwehr von Eingriffen in Freiheit und Eigentum des Einzelnen ermöglichen (*status negativus*).⁸⁸

Mit seiner Entscheidung, rentenversicherungsrechtliche Positionen unter den Schutz von Art. 14 GG zu stellen, forcierte das Bundesverfassungsgericht – so Kritiker – den Wandel der Eigentumsgarantie von einem Abwehrrecht gegenüber dem Staat tendenziell hin zu einem Leistungs- oder Teilhaberecht.⁸⁹ Zwar stehen rentenversicherungsrechtliche Ansprüche immer unter dem Vorbehalt des finanzpolitisch Möglichen⁹⁰, allerdings sei diese Expansion des sozialstaatlichen Eigentumsbegriffs mit einer Anspruchsminderung oder zumindest einer Relativierung desselben erkämpft.⁹¹ Der originäre *status negativus* der Grundrechte würde durch den Wandel vom liberalen zum solidarischen Eigentumsbegriff⁹² immer weiter in den Hintergrund gedrängt. Folglich stünde, wie etwa *Papier* argumentiert, die generelle Effizienz der abwehrrechtlichen Grundrechtsgeltung auf dem Spiel.⁹³

Konkret gehe mit diesem Wandel eine Aushöhlung des im Kriterium der Eigenleistung angelegten Leistungsgedanken einher.⁹⁴ Denn durch die Einbeziehung rentenrechtlicher Positionen in die Eigentumsgarantie gewährleistet Art. 14 Abs. I GG nunmehr einen entsprechenden Anspruch, *damit* dieser seine individuelle Existenz sichern kann. Unter dem liberalen Eigentumsverständnis schützt Art. 14 GG den Eigentümer lediglich, *weil* es ihm originär zusteht. *Depenheuer* zufolge bestehe die

⁸⁷ *Ebd.*, S. 401 (402).

⁸⁸ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte. Staatsrecht II, S. 26.

⁸⁹ *Papier*, in: Stober, Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, S. 94 (94).

⁹⁰ BVerfGE 33, S. 303 (333 f.).

⁹¹ *Böckenförde*, in: NJW 1974, S. 1529 (1536).

⁹² *Depenheuer*, in: Danwitz/Depenheuer/Engel, Bericht zur Lage des Eigentums, S. 109 (132 ff.).

⁹³ *Papier*, in: Stober, Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, S. 94 (94).

⁹⁴ *Depenheuer*, in: AöR 1995, S. 417 (433).

grundsätzliche Gefahr, dass der liberale Eigentumsbegriff durch die sozialstaatliche Zielsetzung aufgefüllt und schließlich ersetzt wird.⁹⁵

(4) Kritik an der Beitragsäquivalenz

Am Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen wird auch kritisiert, dass mit den von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträgen kein Kapitalstock geschaffen würde, aus dem sich die späteren Rentenleistungen finanzieren. Im Gegenteil handele es sich um ein reines Umlageverfahren, das auf den Beiträgen künftiger Leistungsbezieher beruht. Zugespitzt formuliert bedeutet dies, dass das Eigentum der aktuellen Rentnergeneration durch eine vorweggenommene Enteignung der kommenden Generation geschaffen wird.⁹⁶

Dem steht allerdings die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zum Versorgungsausgleich entgegen, wonach sich die Rentenansprüche des Einzelnen nicht aus dem Gesamtzusammenhang der Solidargemeinschaft sowie des Generationenvertrags lösen lassen.⁹⁷ Demnach ist es

„[...] zu einem wesentlichen Teil die im Berufsleben stehende Generation, welche die Mittel für die Erfüllung der Ansprüche der älteren Generation aufzubringen hat und die ihrerseits von der folgenden Generation das gleiche erwartet.“⁹⁸

(5) Verlust gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums

Insbesondere in der Zeit nach dem Urteil zum Versorgungsausgleich wurde im Schrifttum die Meinung vertreten, der Gesetzgeber beraube sich durch den Eigentumsschutz sozialer Rechtspositionen und der damit verbundenen Selbstbindung der eigenen politischen Gestaltungsmöglichkeiten. Dies bewirke eine Versteinierung des bestehenden Sozialsystems und damit zwangsläufig auch eine stetige Steigerung der Staatsquote.⁹⁹ Eine notwendige Flexibilisierung der Sozialversicherungssysteme aufgrund wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen

⁹⁵ *Depenheuer*, in: AöR 1995, S. 417 (434).

⁹⁶ *Borchert*, in: ZSR 1988, S. 321 (329 ff.); *von Nell-Breuning*, in: ZSR 1985, S. 356 (359 ff.); *ders.*, in: ZSR 1986, S. 509 (512 ff.).

⁹⁷ *Söllner*, in: Faller/Kirchhof/Träger, Verantwortlichkeit und Freiheit, S. 262 (267).

⁹⁸ BVerfGE 53, S. 257 (292 f.).

⁹⁹ *Papier*, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 14 Rn. 6; *ders.*, in: Stober, Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, S. 94 (94).

würde daher durch die Festschreibung des grundrechtlichen Eigentumsschutzes sozialrechtlicher Positionen verhindert¹⁰⁰ und ein „ungenierter Griff in die Taschen der künftigen Beitrags- und Steuerzahlergenerationen“¹⁰¹ begünstigt.

Dem steht allerdings die empirische Beobachtung entgegen, wonach das Bundesverfassungsgericht kaum rentenrechtliche Bestimmungen aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 14 GG aufgehoben habe.¹⁰² Insbesondere die Rentenreform des Jahres 2001, die mitunter als radikale Kehrtwende in der Rentenpolitik bezeichnet wird¹⁰³, zeige den weiterhin großen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Lediglich in zwei Entscheidungen – dem Urteil zum Versorgungsausgleich und dem Entscheid zur Beendigung des Pflichtversicherungsverhältnisses –, die im Ergebnis jedoch nur zwei verhältnismäßig kleine Gruppen von Rentenversicherten betrafen, verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer entsprechenden Neuregelung.¹⁰⁴

Natürlich wird die komplette Abschaffung des bestehenden Systems oder dessen grundlegende Veränderung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erheblich erschwert.¹⁰⁵ Die Flexibilität des Sozialversicherungssystems ist durch den Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen allerdings nicht bedroht.

V. Reichweite des rentenrechtlichen Eigentumsschutzes

Wie dargelegt, kommt der Politik eine weite gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit zu.¹⁰⁶ Folglich kam es in den letzten Jahrzehnten vermehrt zu Kürzungen und Einschnitten¹⁰⁷. Diese Leistungskürzungen resultieren sowohl aus einer veränderten Rentenformel als auch aus unterlassenen Rentenanpassungen, sog. Nullrunden.¹⁰⁸

Der Gesetzgeber verfügt über zahlreiche Stellschrauben, durch die er das System der Rentenversicherung reformieren kann. Das Bundesverfassungsgericht spaltet

¹⁰⁰ *Stolleis*, in: *Stober*, Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, S. 85 (86).

¹⁰¹ *Papier*, in: *Maunz/Dürig*, Komm. z. GG, Art. 14 Rn. 6.

¹⁰² *Von Brünneck*, in: *JZ* 1990, S. 992 (996).

¹⁰³ Vgl. *Wehlau*, Lobbyismus und Rentenreform, S. 87.

¹⁰⁴ *BVerfGE* 53, S. 257 (300 ff.); 71, S. 1 (11).

¹⁰⁵ *Söllner*, in: *Faller/Kirchhof/Träger*, Verantwortlichkeit und Freiheit, S. 262 (269).

¹⁰⁶ *Axer*, in: *Epping/Hillgruber*, Grundgesetz, Art. 14 Rn. 57.

¹⁰⁷ *Becker*, in: *LVA Mitt.* 2005, S. 228 (228).

¹⁰⁸ Für eine detaillierte Auflistung der möglichen Eingriffe, siehe: *Ruland*, in: *LVA Mitt.* 2005, S. 218 ff; dazu auch: *Hamisch*, Der Schutz individueller Rechte bei Rentenreformen, S. 98 ff.

diese gesetzgeberischen Eingriffsmöglichkeiten in Elemente auf, die auf den Beitragsleistungen des Versicherten beruhen – die persönlichen Entgeltpunkte – und in solche, die auf staatlicher Gewährung basieren.¹⁰⁹

Grundsätzlich bedürfen Eingriffe in Rentenleistungen einer grundgesetzlichen Rechtfertigung.¹¹⁰ Als herausragender Legitimationsgrund für Eingriffe in den grundrechtlichen Eigentumsschutz rentenversicherungsrechtlicher Position wird gemeinhin die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Rentensystems in Interesse und zum Wohle Aller gesehen.¹¹¹ Dahinter steht zum einen das Argument der Systemfunktionalität im Hinblick auf den demografischen Wandel¹¹², zum anderen können auch finanz- und arbeitsmarktpolitische Kürzungstopoi wie die Sanierung des Bundeshaushalts oder eine Senkung der Lohnnebenkosten eine wesentliche Rolle spielen. Insbesondere das Umlageverfahren stand und steht durch den Rückgang der Nettofortproduktionsrate und durch die zur Jahrtausendwende gestiegene Arbeitslosigkeit vor eminenten Finanzierungsproblemen.¹¹³

Wie erwähnt spricht die Empirie dafür, dass dem Gesetzgeber trotz des verfassungsrechtlichen Schutzes sozialrechtlicher Positionen grundsätzlich ein weiter Spielraum bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung zukommt. Umstritten ist allerdings, ob Art. 14 Abs. I GG auch eine etwaige Höchstgrenze für Rentenkürzungen oder damit ein entsprechendes Mindestrentenniveau gewährleistet.

1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Versorgungsausgleich die Frage, ob regelmäßige Rentenanpassungen den Schutz der Eigentumsgarantie genießen, mit Hinweis auf die divergierenden Meinungen im Schrifttum ausdrücklich offengelassen:

„Im vorliegenden Fall können jedoch die sich daraus ergebenden Fragen offenbleiben, zumal es erwünscht ist, dass die wissenschaftliche Diskussion der schwierigen Problematik weiter fortgeführt wird.“¹¹⁴

¹⁰⁹ *Lenze*, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, S. 82.

¹¹⁰ *Wenner*, in: von Wulffen/Krasney, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, S. 625 (627).

¹¹¹ *Hamisch*, Der Schutz individueller Rechte bei Rentenreformen, S. 214 f.

¹¹² vgl. *Rohrbach*, in: SGB 2003, S. 468 (476).

¹¹³ *Hebeler*, in: ZFSH/SGB 2001, S. 528 (528).

¹¹⁴ BVerfGE 64, S. 87 (98).

Allerdings sei ein solcher Schutz zumindest in Betracht zu ziehen, weil eine nicht erfolgte Rentenanpassung vor dem Hintergrund eines steigenden Lohnniveaus einer Rentenkürzung gleichkäme.¹¹⁵ Ein beträchtliches Absinken des Rentenniveaus hinter die allgemeine Einkommensentwicklung würde sich mithin nicht mit der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzgebers decken, die Rentner am steigenden Wohlstand zu beteiligen.¹¹⁶

2. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Im Vergleich zum Bundesverfassungsgericht hat sich das Bundessozialgericht zum Eigentumsschutz öffentlich-rechtlicher Positionen im Falle von Rentenkürzungen bemerkenswert deutlich geäußert. In seinem Urteil zur Aussetzung der lohn- und gehaltsabhängigen Rentenanpassung durch das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999 (HSanG) weist das Gericht auf die traditionelle Kopplung des Rentenniveaus an die Lohn- und Gehaltsentwicklung der aktiven Generation hin. Bezieher von Rentenleistungen müssten daher auch das Risiko von Anpassungen zu ihren Lasten hinnehmen.¹¹⁷

Dies gelte jedoch nicht für die entsprechende inflationsabhängige Anpassung der Renten:

„Die Rechtsinstitution der jährlichen Rentenanpassung fällt gleichwohl nicht voll aus dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie heraus. Denn sie enthält auch eine individual-schützende Abwehrkomponente. Soweit sie nämlich den Ausgleich inflationsbedingter Werteinbußen und damit dem Schutz des realen Geldwertes des Rechts auf Rente dient, richtet sie sich nicht auf eine zukünftig ungewisse Wertsteigerung, sondern auf den Erhalt der geldwerten Substanz des i.S. von Art. 14. Abs. 1 GG bereits ‚Erworbenen‘.“¹¹⁸

Weiter betont das Gericht, dass es das Ziel der jährlichen Rentenanpassung ist, den Rentenbezieher vor kaufkraftbedingten Einbußen zu schützen. Hier rekurriert das Bundessozialgericht erneut auf das funktionale Verständnis der Eigentumsgarantie, das die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1980 geprägt hat:

¹¹⁵ BVerfGE 64, S. 87 (97 f.).

¹¹⁶ BVerfGE 64, S. 87 (98); *Krause*, Eigentum an subjektiv öffentlichen Rechten, S. 195.

¹¹⁷ BSGE 90, S. 11 (20).

¹¹⁸ BSGE 90, S. 11 (21).

„In der modernen Gesellschaft sind die durch Vorleistung erworbenen Rechte des Einzelnen auf Renten seines Trägers der Rentenversicherung an die Stelle privater Vorsorge getreten und verlangen denselben Grundrechtsschutz, der dieser zukommt.“¹¹⁹

Dies stellt das Gericht unter den Vorbehalt eines steigenden, inflationskompensierenden Lohnniveaus der Aktiven. Eine Rentenanpassung auf Basis der Inflation falle folglich nur dann unter die Eigentumsgarantie, wenn es auch der aktiven Generation gelingt, sich vor Kaufkraftverlusten zu schützen.¹²⁰

Dem Inflationsausgleich der Bestandsrenten durch eine jährlichen Anpassung komme somit eine realwerterhaltende Funktion zu. Abstand nimmt das Gericht demgegenüber ausdrücklich vom Eigentumsschutz der Rentenanpassung auf Basis des Lohn- und Gehaltsniveaus der aktiven Generation:

„Der Unterschied zwischen realwerterhaltenden und realwertsteigernden Anpassungen markiert aber die Grenze zwischen eigentumsgeschütztem Geldwert und der rechtlich eingeräumten Chance auf Steigerung des realen Geldwertes des Vollrechts. Denn die bloße rechtliche Chance auf Teilhabe an steigenden Nominalwerten der Löhne und Gehälter der Aktiven bezweckt nicht die Bewahrung des bereits ‚Erworbenen‘.“¹²¹

Im vorliegenden Fall misst das Bundessozialgericht die Aussetzung der lohn- und gehaltsabhängigen Entscheidung nicht am Maßstab des Art. 14 Abs. I GG, sondern an Art. 2 Abs. I i.V.m. Art. 3 Abs. I GG.¹²²

3. Meinungen in Schrifttum und Rechtswissenschaft

Größtenteils folgen die Autoren im Schrifttum der Meinung des Bundessozialgerichts und betrachten lediglich eine regelmäßige inflationsausgleichende Rentenanpassung als durch die Eigentumsgarantie geschützt.¹²³

¹¹⁹ BSGE 90, S. 11 (22).

¹²⁰ BSGE 90, S. 11 (21); vgl. *Rohrbach*, in: SGb 2003, S. 468 (475).

¹²¹ BSGE 90, S. 11 (22).

¹²² BSGE 90, S. 11 (23 ff.).

¹²³ *Michaelis/Knaut*, in: DAngVers 1988, S. 218 (220); *Ruland*, in: DAngVers 2000, S. 176 (171); *Ulmer*, in: NZS 2000, S. 176 (181); *Hebeler*, in: ZFSH/SGB 2001, S. 528 (534); *Rohrbach*, in: SGb 2003, S. 468 (475); *Wiechmann*, in: DAngVers 2003, S. 307 (307); *Brall/Dünn/Fasshauer*, in: DRV 2005, S. 460 (472 f.); a.A: *Lenze*, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, S. 84 ff.

Ulmer und *Rohrbach* etwa rechnen den Inflationsausgleich zum kürzungsresistenten Eigentumskern der Rente. Die Koppelung der Renten an das Einkommensniveau dagegen stünde weiterhin unter Regelungsvorbehalt des Gesetzgebers. Dies solle dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rente aufrechtzuerhalten und zu verbessern.¹²⁴

Laut *Stober* beruhe die Anpassung der Renten nicht auf einer individuell, durch Beitragszahlung erworbenen Rechtsposition, sondern ist im Wesentlichen auf „eine bestimmte Verteilungs- und Zuteilungsentscheidung des Gesetzgebers“ zurückzuführen.¹²⁵ Daraus leitet er allerdings auch eine Pflicht des Gesetzgebers ab, die Renten an das Einkommensniveau zu koppeln. Diese Rechtspflicht ergebe sich jedoch nicht aus der Eigentumsgarantie, sondern aus der Kontinuitätsverpflichtung, die insbesondere auf das Rechtsstaatsprinzip und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz rekurriert¹²⁶ und im allgemeinen Gleichheitssatz verortet sei.¹²⁷

Auch *Wiechmann* und *Ruland* verweisen auf die existenzsichernde Funktion der gesetzlichen Rentenversicherung.¹²⁸ Dies bedeute für den Einzelnen den Ersatz des weggefallenen, zuvor versicherten Einkommens.¹²⁹ So könne der Gesetzgeber aus politischen und ökonomischen Beweggründen die für die individuelle Existenz unerheblichen Ansprüche modifizieren und sogar streichen, er sei aber nicht dazu berechtigt, die fundamentalen Leistungen der Rentenversicherung in ihrem Wesenskern auszuhöhlen.¹³⁰ Beide Autoren zählen dazu nicht nur die inflationsausgleichende, sondern auch die einkommensabhängige Rentenanpassung.¹³¹ Mithin stehe nicht etwa die individuellen Rentenleistungen unter grundgesetzlichem Vorbehalt. Vielmehr müsse die Eigentumsgarantie mit dem Ziel der persönlichen Anteilsgerechtigkeit auch die Gleichbehandlung der Rentner untereinander und die von Aktiven und Rentnern im zeitlichen Rahmen im Blick haben.¹³²

Lenze negiert die Einbeziehung rentenrechtlicher Anpassungsmaßnahmen in die Eigentumsgarantie mit dem Argument, dass sich der aktuelle Rentenwert nicht mit

¹²⁴ *Ulmer*, in: NZS 2000, S. 176 (181); *Rohrbach*, in: SGB 2003, S. 468 (475).

¹²⁵ *Stober*, in: SGB 1989, S. 53 (61).

¹²⁶ *Brall/Diinn/Fasshauer*, in: DRV 2005, S. 460 (471).

¹²⁷ *Papier*, in: SGB 1984, S. 411 (412).

¹²⁸ *Wiechmann*, in: DAngVers 2003, S. 307 (307 ff.).

¹²⁹ *Ruland*, in: DAngVers 2000, S. 169 (171).

¹³⁰ *Ebd.*, S. 169 (171); *Wiechmann*, in: DAngVers 2003, S. 307 (311).

¹³¹ *Ruland*, in: DAngVers 2000, S. 169 (171); *Wiechmann*, in: DAngVers 2003, S. 307 (307).

¹³² *Ruland*, in: DAngVers 2000, S. 169 (171).

dem Eigenleistungskriterium begründen lasse, sondern das Ergebnis eines „sozialpolitischen Versprechens des Gesetzgebers [sei], das dieser erstmalig im Jahr 1957 gegeben und seitdem in unterschiedlicher Form erneuert habe“¹³³. Aus den Rentenanpassungsgesetzen vor der Rentenreform 1992 lasse sich folglich keine grundgesetzliche Verpflichtung des Gesetzgebers zu regelmäßigen Rentenanpassungen auf Basis des Eigentumsniveaus herauslesen.¹³⁴

Laut *Papier* müssten die Rentenansprüche und -anwartschaften der Generation der Aktiven vergleichbar mit den Rentenleistungen der vorangegangenen Generationen sein. Folglich müsse auch für zukünftige Generationen ein angemessener Lebensstandard am Maßstab des späteren Lohn- und Preisniveaus gewährleistet werden.¹³⁵

Hebeler sieht in Art. 14 Abs. I GG „ein stumpfes Schwert“ gegen rentenkürzende Maßnahmen des Gesetzgebers. Als Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung träte der Versicherte in die Solidargemeinschaft ein und erwürbe sogleich nicht nur die mit dem System der Altersversorgung verbundenen Chancen sondern auch deren ökonomische Risiken.¹³⁶ Aufgrund des Finanzierungsvorbehalts, der von Natur aus der gesetzlichen Rentenversicherung innewohnt, sei lediglich der Kern des Renteneigentums – resultierend aus der nicht unerheblichen Eigenleistung –, also eine Art Basissicherung von der Eigentumsgarantie gedeckt.¹³⁷ Allerdings habe sich der Gesetzgeber bei jeder Rentenanpassung dem Argument des Vertrauensschutzes zu stellen.¹³⁸

Michaelis und *Knaut* heben hingegen hervor, dass die Minderung eines Anspruchs schwerer wiegt als die Kürzung einer Anwartschaft und sehen einen vergleichsweise weiten gesetzgeberischen Spielraum bei anwartschaftsrechtlichen Rentenkürzungen.¹³⁹

Zuspruch findet vereinzelt indes der Ansatz, dass die Rangstelle des Versicherten den verfassungsrechtlichen Kernbereich der Eigentumsgarantie darstellt.¹⁴⁰ Der

¹³³ *Lenze*, in NJW 2003, S. 1427 (1428).

¹³⁴ *Dies.*, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, S. 85; *Adam*, Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 92.

¹³⁵ *Papier*, in: SGB 1984, S. 411 (412).

¹³⁶ *Hebeler*, in: ZFSH/SGB 2001, S. 528 (535).

¹³⁷ *Ebd.*, S. 528 (535).

¹³⁸ *Ebd.*, S. 528 (535).

¹³⁹ *Michaelis/Knaut*, in: DAngVers 1988, S. 218 (222).

¹⁴⁰ *Söllner*, in: Faller/Kirchhof/Träger, Verantwortlichkeit und Freiheit, S. 262 (268); *Rüfner*, in: Stober, Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, S. 148 (148); *Gurlit*, in: VSSR 2005, S. 59 (59 f.).

Versicherte erwerbe diese Rangstelle mittels seiner Beiträge sowie durch die Dauer seiner Zugehörigkeit zum System der gesetzlichen Rente.¹⁴¹ Dieser in Relation zu anderen Versicherten ausgedrückte Leistungsanspruch habe den Vorteil, dass es die gesetzgeberische Gestaltungsmacht ausweitet. Wäre nämlich nur die Rangstelle durch die Eigentumsgarantie gedeckt, könne der Gesetzgeber gravierende Kürzungen unter der Voraussetzung vornehmen, dass alle Anspruchsinhaber gleichermaßen betroffen sind. *Sonnevend* führt dagegen an, dass sich dadurch der eigentumsrechtliche Schutz des Kernbereichs in einen besonderen Gleichheitssatz wandle und das dieses in der Konsequenz zur Aushöhlung der Schutzgarantie führe.¹⁴²

Nicht geklärt ist außerdem, inwieweit eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters dem Eigentumsschutz unterstellt ist.¹⁴³

4. Stellungnahme

Grundsätzlich kann derjenige Bereich als besonders durch Art. 14 Abs. I GG geschützt identifiziert werden, der durch eine nicht unerhebliche Eigenleistung bestimmt wird. Unstrittig ist auch, dass der völlige Entzug von schon erworbenen Anwartschaften als Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 14 Abs. I GG gewertet wird.¹⁴⁴

Konkret würde sich dieser existenzsichernde Kernbereich wohl auf die Faktoren der Rentenformel beziehen, die ein Ausdruck des Eigenleistungskriteriums darstellen, also hauptsächlich die in den persönlichen Entgeltpunkten abgedeckten Beitragsleistungen und Versicherungsjahre des Anspruchsinhabers. Beide Faktoren bestimmen maßgeblich die individuelle Rangstelle des Versicherten innerhalb der Solidargemeinschaft.

Wie das Bundesverfassungsgericht treffend anmerkt, kommt insbesondere der Verzicht auf eine inflationsbereinigte Rentenanpassung einer faktischen Rentenkürzung gleich. Dies würde im *worst case* zur vollständigen Aushöhlung des Rentenanspruchs führen. Mithin sind einem unterlassenen Inflationsausgleich – also etwa im Rahmen einer systematischen Nullrunde – offenbar verhältnismäßig hohe eigentumsrechtliche Hürden gesetzt.

¹⁴¹ *Degenhart*, in: BayVBl, S. 105.

¹⁴² *Sonnevend*, Eigentumsschutz und Sozialversicherung, S. 108.

¹⁴³ *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG, Art. 14 Rn. 30.

¹⁴⁴ *Bieback*, in: KJ 1998, S. 162 (167).

Differenzierter ist der Eigentumsschutz von Rentenanpassungen im Bereich der einkommensausgleichenden Faktoren zu betrachten. Zwar wird vereinzelt angeführt, der aktiv Versicherte erbringe seine individuelle Beitragsleistung in Erwartung einer entsprechend dynamisierten Rente.¹⁴⁵ Diese Erwartungen selbst können jedoch allein aus dogmatischer Sicht nicht in den eigentumsrechtlichen Schutzbereich fallen. Somit fällt es schwer, eine eigentumsrechtliche Begründung für die Koppelung der aktuellen Rentenleistungen an das Einkommensniveau der aktiven Generation zu finden. Insbesondere fehlt hierbei der Bezug zu dem den Eigentumsbegriff konstituierenden Eigenleistungskriterium.

Somit ist es auch aus einer teleologischen Perspektive schwierig, die einkommensausgleichende Dynamisierung unter den Eigentumsschutz von Art. 14 Abs. I GG zu stellen. Vielmehr war es die Intention des damaligen Gesetzgebers, der Rentnergeneration eine Teilhabe am steigenden Wohlstand der Nachkriegsgesellschaft zu ermöglichen.¹⁴⁶ So erscheint es aktuell unwahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht den Spielraum des Gesetzgebers beschneiden und dementsprechend den Einkommensausgleich unter die Eigentumsgarantie fassen wird. Somit verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum, um die gesetzliche Rentenversicherung der veränderten ökonomischen und sozialen Realität anzupassen. Hier kommt es in erster Linie auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an. Der Vorteil einer möglichen systemerhaltenden Reform des gesetzlichen Rentensystems muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu einer eventuellen Belastung von Rentnern und Beitragszahlern stehen. Die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Rentensystems zum Wohle Aller gilt hierbei als herausragender Legitimationsgrund. Wichtig ist demgegenüber jedoch, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht ihre Funktion als existenzsicherndes Element der Freiheit des Einzelnen verlieren darf.¹⁴⁷ Ein Durchschnittsrentner darf infolgedessen nicht auf die Grenze der Sozialhilfe absinken, da er mit seiner eigenen Beitragsleistung ein Anrecht auf eine entsprechend höhere Versorgung erworben hat.¹⁴⁸

¹⁴⁵ *Hamisch*, Der Schutz individueller Rechte bei Rentenreformen, S. 221.

¹⁴⁶ *Becker*, in: Ehlers/Fehling/Plünder, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1002 (1011).

¹⁴⁷ BVerfGE 64, S. 87 (102).

¹⁴⁸ *Lenze*, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, S. 87

Über die eigentumsrechtliche Perspektive hinaus sei an dieser Stelle nochmals auf die starke Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für die Ausübung individueller Freiheit hingewiesen.¹⁴⁹ Vor dem Hintergrund steigender Altersmut¹⁵⁰ gilt das Sozialstaatsparadigma als Mittel der Wahl, um eine erhebliche Lücke im Verhältnis von Rentenleistung und aktuellem Einkommensniveau zu vermeiden. Hier kommt somit auch dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip (Art. 20 Abs. III GG) eine herausragende Rolle zu.¹⁵¹

VI. Ergebnis und Ausblick

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Versorgungsausgleich fallen öffentlich-rechtliche Positionen unter die Eigentumsgarantie von Art. 14 Abs. I GG, wenn (1) eine dem privaten Nutzen zugeordnete Rechtsposition vorliegt, die (2) durch eigene Leistung erworben ist und (3) der Existenzsicherung dient. Damit trägt der Eigentumsschutz von Rentenansprüchen und -anwartschaften dem veränderten Stellenwert individueller menschlicher Arbeit in der modernen Erwerbsgesellschaft Rechnung. Obwohl sich einigen kritischen Stimmen zufolge durch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts der Begriff des verfassungsrechtlichen Eigentums verändert hat, ist dieser Wandel im Schrifttum heute weitestgehend akzeptiert. Dies liegt auch daran, dass der Eigentumsschutz rentenrechtlicher Positionen dafür sorgt, dass der Gesetzgeber Eingriffe in das bestehende System der Altersversicherung rechtfertigen und begründen muss. Folglich könnte *Norbert Blüm* mit seinem Diktum von der sicheren Rente – zumindest auf den allgemeinen eigentumsrechtlichen Schutz von rentenrechtlichen Positionen bezogen – gewissermaßen Recht behalten.

Allerdings ist der eigentumsrechtliche Schutzbereich rentenrechtlicher Positionen vergleichsweise eng definiert. So ist weiterhin offen, wie weit dieser verfassungsrechtliche Eigentumskern im Zweifelsfall reicht. Sowohl die Rechtsprechung als auch das Schrifttum unterscheiden zwischen inflations- und einkommensausgleichenden Rentenanpassungen. Der Großteil des Schrifttums leitet aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsrechtliche Not-

¹⁴⁹ *Kimminich*, in: Bonner Kommentar Art. 14 Rn. 173.

¹⁵⁰ *Statisches Bundesamt (Destatis)*, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/ImFokus/Soziales/GrundsicherungAlter.html> (Stand: 22. Oktober 2017).

¹⁵¹ Vgl. *Adam*, Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 140 ff.

wendigkeit ab, Rentenleistungen an das Preisniveau zu koppeln. Die Berücksichtigung von Einkommenssteigerungen wird indes gemeinhin mehr als sozialpolitische Entscheidung der Politik denn als grundgesetzliche Verpflichtung der Legislative interpretiert. Somit steht dem Gesetzgeber wohl ein ausreichender Gestaltungsspielraum zu, um auf die vielseitigen Herausforderungen des demografischen Wandels zu reagieren. Ein aus dem Schutz rentenrechtlicher Positionen hervorgehender, konkret ausgestalteter ökonomischer Wert, etwa in Form eines verbindlichen Mindestrentenniveaus, lässt sich daher nicht beziffern.

Interessant wird sein, wie sich der verfassungsrechtliche Schutz von Rentenansprüchen und -anwartschaften im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration entwickelt.¹⁵² Hier könnten in Zukunft sowohl europäisches Gemeinschaftsrecht als auch die Rechtsprechung des EuGH einen maßgeblichen Einfluss ausüben.

¹⁵² Für einen Überblick über den Schutz von Altersrenten auf Basis des EG-Vertrags und der Europäischen Menschenrechtskonvention, siehe: *Lenze*, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, S. 142 ff; auch: *Hamisch*, Der Schutz individueller Rechte bei Rentenreformen, S. 166 ff.